

Die telefonische Übermittlung von Sozialdaten wird nur vorgenommen, wenn der Gesprächspartner eindeutig als Mitarbeiter einer berechtigten Behörde identifiziert werden kann und telefonisch die Feststellung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Übermittlung möglich ist (verifizierter Rückruf über dortige Zentrale oder nach Rufnummernrecherche).

In Fällen, in denen eine Einwilligungserklärung oder richterliche Anordnung erforderlich ist, wird eine telefonische Auskunft nicht erteilt.

5.9 Telefonische Erteilung von Auskünften

Verfahren:

Beschäftigte, die eine Zeugen- oder Beschuldigtenladung erhalten oder von der Polizei/dem Zoll zur Vernehmung eingeladen werden (zwingend schriftlich!) stellen einen Antrag auf Aussagegenehmigung und fügen diesem die Ladung bei. Auf dem Antrag ist in Kurzform der Sachverhalt zu schildern und anzugeben, wer die zu Grunde liegende Strafanzeige gestellt hat (Sozialleistungs-träger oder Privatperson/andere Behörde). Der DSB prüft die Übermittlungsgrundlage für eine Aussage, veranlasst ggfs. die Einholung erforderlicher Einwilligungen der Betroffenen bzw. ministerieller Genehmigungen und stimmt ggfs. Terminverlegungen mit der ladenden Dienststelle bzw. dem ladenden Gericht ab.

Der Geschäftsführer erteilt oder versagt (ganz oder teilweise) die Aussagegenehmigung auf Basis der Empfehlung des DSB.

Die vorgenannten Ausführungen gelten im Wesentlichen auch für die Vernehmung von Beschäftigten des Jobcenters als Beschuldigte.

Sofern Auskünfte verlangt werden, deren Erteilung nach den Vorschriften über den Sozialdatenschutz (siehe vorstehende Ausführungen) unzulässig sind, darf und muss der Behördenmitarbeiter die Aussage verweigern. Steht von vorneherein fest, dass eine datenschutzrechtlich unzulässige Auskunft verlangt werden soll, ist die Erteilung einer Aussagegenehmigung zu versagen. Das Zeugnisverweigerungsrecht des Behördenmitarbeiters ergibt sich dabei auch aus § 35 Abs. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I).

Die vorgenannten Ausführungen gelten im Wesentlichen auch für die Vernehmung von Beschäftigten des Jobcenters als Beschuldigte.

Die Staatsanwaltschaft kann zur Aufklärung einer Straftat Personen als Zeugen vernehmen oder durch Polizei/Zoll vernehmen lassen. Die Zeugen unterliegen grundsätzlich der Wahrheitspflicht und sind zur Aussage verpflichtet soweit ihnen kein Zeugnisverweigerungsrecht zur Seite steht (z. B. gegenüber nahen Angehörigen).

Behördenmitarbeiter sind, aufgrund der Amtsverschwiegenheit gemäß § 54 Abs. 1 StPO, berechnigt und verpflichtet, die Aussage zu verweigern, wenn sie von ihrem Dienstherrn keine Aussagegenehmigung erhalten. Über die Aussagegenehmigung entscheidet im Jobcenter der Geschäftsführer. Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht sind grundsätzlich an diese Entscheidung gebunden. Der Behördenmitarbeiter darf nicht vernommen werden, wenn die Aussagegenehmigung versagt wurde.

Die Staatsanwaltschaft kann zur Aufklärung einer Straftat Personen als Zeugen vernehmen oder durch Polizei/Zoll vernehmen lassen. Die Zeugen unterliegen grundsätzlich der Wahrheitspflicht und sind zur Aussage verpflichtet soweit ihnen kein Zeugnisverweigerungsrecht zur Seite steht (z. B. gegenüber nahen Angehörigen).

5.8 Zeugen-/Beschuldigtenvernehmung von Beschäftigten des Jobcenters

- Abweichend hiervon gilt folgende Regelung:
- betreffend der §§ 68 Abs. 1, 69 Abs. 1 Nr. 2, 73, 74 SGB X entscheiden die Teamleitungen
- betreffend § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X entscheidet der zuständige Mitarbeiter/in
- für den Bereich OVI/G gelten abweichende Regelungen; diese werden mit dem DSB abgestimmt und betreffen insbesondere die §§ 69 Abs. 1 Nr. 2 und 71 SGB X.

6. Schlussbestimmungen/Bekanntmachung

Das Konzept ist allen Mitarbeiter/innen des Jobcenters AM-AS in geeigneter Form bekannt zu geben. Mindestens einmal im Jahr ist bei jedem Team in einer Team-/Dienstbesprechung das Thema Datenschutz als Tagesordnungspunkt zu behandeln, um die Mitarbeiter/innen beständig dafür zu sensibilisieren. Der Datenschutzbeauftragte des Jobcenters AM-AS überwacht die Einhaltung dieser Auflage.

Amberg, den 01.07.2016

gez.

Josef Held

Datenschutzbeauftragter des Jobcenters AM-AS

gez.

Sonja Schleicher

Geschäftsführerin des Jobcenters AM-AS

Begriffsbestimmungen zu Ziffer 1.4:

1. Datenschutz ist der Schutz einer betroffenen Person vor einer unzulässigen Einschränkung ihres Rechts, selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer Daten zu bestimmen (informationelles Selbstbestimmungsrecht).
2. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person (Betroffener). Anders formuliert: Alle Angaben, die einen Informationsgehalt über einen Menschen besitzen (§ 35 SGB I i.V.m. § 67 Abs. 1 SGB X).
3. Datenverarbeitung ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen sowie Nutzen personenbezogener Daten in Dateien und Akten (§ 67 Abs. 5 – 7 SGB X).
Im Einzelnen:
 - Erheben (Erhebung) ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen
 - Speichern (Speicherung) ist das Festhalten oder sonst zur Kenntnis gelangter Informationen auf einem Informations- bzw. Datenträger (Akte, Kartei, fotografische, elektronische u.a. Speicher (Film, Video, Diskette, ZIP, CD, Festplatte Chip, u.a.))
 - Verändern (Veränderung) ist das Ändern von Informationsinhalten und Daten-aussagen, etwa als Folge von durch Übermittlung erlangter Informationen bzw. durch Weglassen von Informationen bzw. deren Nutzung in anderem als dem ursprünglichen Kontext
 - Übermitteln (Übermittlung) ist das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Daten an einen Dritten in der Weise, dass die Daten durch die datenverarbeitende Stelle weitergegeben oder zur Einsichtnahme bereitgehalten werden oder dass der Dritte zum Abruf in einem automatisierten Verfahren bereitgehaltene Daten abrufen
 - Sperren (Spernung) ist - trotz Erhalt der Information - das Verhindern jeglicher Möglichkeiten weiteren Umgangs. Die Sperre wird i.d.R. durch einen Sperrvermerk ausgedrückt. Müssen gesperrte Daten an andere öffentliche Stellen weitergegeben werden, ist auf den Sperrvermerk im Interesse des weiterführenden Betroffenen schutzes besonders hinzuweisen
 - Löschen (Löschung) ist das physische Unkenntlich machen einer Information, z.B. durch Shreddern oder "echte", d.h. magnetische oder sonstige Löschung eines elektronischen Datenträgers
 - Nutzen (Nutzung) ist jede sonstige Verwendung personenbezogener Daten, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren
4. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle im Sinne des § 67 Abs. 10 SGB X, ausgenommen der Betroffene oder diejenigen Stellen, die als Auftragnehmer (§ 67 Abs. 10 SGB X) im Geltungsbereich des Grundgesetzes tätig werden.
5. Eine Datei ist
 - eine Sammlung von Daten, die ohne Rücksicht auf die Art der Speicherung durch automatisierte Verfahren ausgewertet werden kann (automatisierte Datei) oder
 - eine gleichartig aufgebaute Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen geordnet und ausgewertet werden kann (nicht-automatisierte Datei).
6. Eine Akte ist eine jede sonstigen amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienende Unterlage, die nicht Teil der automatisierten Datenverarbeitung ist.

7. Datenverarbeitung im Auftrag ist ein Terminus technicus des Datenschutzes nach § 11 BDSG. Gegenstand ist die Übertragung lediglich der Erledigung einer oder mehrerer Phasen der Informations- bzw. Datenverarbeitung in Unterstützungsfunktion für die Erfüllung von Aufgaben und Geschäftszwecken der sach- und handlungsverantwortlichen öffentlichen Stelle / des für sie sachverantwortlich handelnden Fachbereichs. Der Outsourcingleistender (Dienstleister) ist nur für die Erfüllung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung und die Einhaltung von Weisungen verantwortlich, die sich auf die dem Charakter der Daten entsprechenden Sicherheitsanforderungen zu richten haben. Der "Datenverarbeiter im Auftrag" ist nicht für das sachliche Ergebnis verantwortlich, zu dessen Zweck er die Daten verarbeitet. Merkmal einer "Datenverarbeitung im Auftrag" ist, dass das Jobcenter und (interner/externer) Outsourcing / Auftragnehmer als eine Einheit gelten, innerhalb derer der Tatbestand einer datenschutzrechtlichen Übermittlung / Datenweitergabe nicht eintritt.

Aber: Abweichend hiervon erfüllt "Datenverarbeitung im Auftrag" bei Informationen / Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtesgeheimnis unterliegen, den Tatbestand der Offenbarung, der strafrechtlich (Schweigepflichten) bzw. nach fachbereichlichen Vorrangvorschriften (Abgabenordnung, Sozialgesetzbuch usw.) zu beurteilen ist

Anlage 2

Auskunftsverlangen der Strafverfolgungsbehörden zu Ziffer 5.6.1: Staatsanwaltschaft, Polizei, Gericht, Zoll

Datenübermittlung zulässig, soweit für die dortige Aufgabenerfüllung erforderlich bzw. wie richterlich angeordnet

Beachte: § 76 Abs. 1 SGB X besonders geschützte Daten bestimmter Berufsgruppen i. S. v. § 203 Abs. 1 und Abs. 3 StGB

(z. B. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker, Berufspsychologen, Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchfragen in einer Beratungsstelle)

<p>Übermittlung nach § 68 SGB X für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften, Gerichte und der Behörden der Gefahrenabwehr</p>	<p>Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift des Betroffenen, sein derzeitiger oder zukünftiger Aufenthaltsort sowie Namen, Vornamen oder Firma und Anschriften seiner derzeitigen Arbeitgeber dürfen übermittelt werden, soweit kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.</p>
<p>Übermittlung nach § 69 SGB X für die Erfüllung sozialer Aufgaben</p>	<p>Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist</p> <ul style="list-style-type: none">• für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder einer solchen Aufgabe des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, wenn er eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle ist,• für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer Aufgabe nach Nummer 1 zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens.
<p>Übermittlung nach § 71 SGB X für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse</p>	<p>Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflichten</p> <ul style="list-style-type: none">• zur Abwendung geplanter Straftaten nach § 138 des Strafgesetzbuches,• zum Schutz der öffentlichen Gesundheit nach § 8 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045),• zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz.
<p>Übermittlung nach § 72 SGB X für den Schutz der inneren und äußeren Sicherheit</p>	<p>Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie im Einzelfall für die rechtmäßige Erfüllung der in der Zuständigkeit der Behörden für Verfassungsschutz, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundeskriminalamtes liegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Übermittlung ist auf Angaben über Name und Vorname sowie früher geführte Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige und frühere Anschriften des Betroffenen sowie Namen und Anschriften seiner derzeitigen und früheren Arbeitgeber beschränkt.</p>
<p>Übermittlung nach § 73 SGB X für die Durchführung eines Strafverfahrens</p>	<p>Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder wegen einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.</p> <p>Eine Übermittlung von Sozialdaten zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer anderen Straftat ist zulässig, soweit die Übermittlung auf die in § 72 Abs. 1 Satz 2 genannten Angaben und die Angaben über erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen beschränkt ist. Die Übermittlung ordnet der Richter an.</p>

Anlage 3

Die **Grundnormen des Sozialdatenschutzes** finden sich in § 35 SGB I und §§ 67 ff. SGB X.

Sozialdaten sind gem. § 67 Abs. 2 SGB X: Einzelangaben oder persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbareren natürlichen Person (Betroffener), die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach dem SGB erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die nach § 35 Abs. 4 SGB I gleichstehen, sind alle betriebs- und geschäftsbezogene Daten, auch von juristischen Personen, die Geheimnischarakter haben (§ 67 Abs. 1 Nr. 2 SGB X).

Definition	Verarbeiten				Nutzen
	Erheben	Speichern, Verändern	Übermitteln	Sperren, Löschen	
Erheben von Daten über den Betroffenen (§ 67 Abs. 5 SGB X)	Speichern = Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren zum Zwecke der weiteren Verarbeitung oder Nutzung (§ 67 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 SGB X) und Verändern = inhaltliches Umgestalten (§ 67 Abs. 6 Nr. 2 SGB X)	Übermitteln = Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Sozialdaten an einen Dritten (§ 67 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 SGB X)	Sperren = das vollständige oder teilweise Untersagen der weiteren Verarbeitung oder Nutzung (§ 67 Abs. 6 Satz 2 Nr. 4 SGB X) und Löschen = das Unkenntlich machen gespeicherter Sozialdaten (§ 67 Abs. 6 Satz 2 Nr. 5 SGB X)	Nutzen ist jede Verwendung von Sozialdaten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt (§ 67 Abs. 7 SGB X)	

Rechte der Betroffenen	Zusätzliche Sicherungsmittel	Zulässigkeitsvoraussetzungen				
<ul style="list-style-type: none"> - § 81 SGB X Datenschutzbeauftragte - § 84 SGB X Beseitigungsansprüche bei rechtswidrigen Eingriffen: Ansprüche auf Berichtigung, Löschung, Sperrung von Daten - § 82 SGB X i. V.m. § 7 BDSG Schadenersatzansprüche; vermutetes Verschulden mit Entlastungsmöglichkeit: i. V.m. § 8 BDSG; Gefährdungshaftung bei automatisierter Datenverarbeitung (Begrenzung auf 130.000 €) - § 83 SGB X Auskunftsansprüche - § 84a SGB X Unabdingbarkeit sämtlicher Rechte der Betroffenen 	<ul style="list-style-type: none"> - §§ 78a ff SGB X Organisatorische Vorkehrungen u.a. "Acht Gebote des Datenschutzes" (siehe Anlage 5); außerdem Anforderungen an Auftragsdatenerhebung, -verarbeitung und -nutzung - § 78 SGB X: "verlängerter Datenschutz" - Zweckbindung von nicht in § 35 SGB I genannten Stellen 	<p>§ 67a SGB X</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 67a Abs. 1 Satz 1 SGB X soweit Kenntnis für Aufgabenerfüllung erforderlich, - § 67a Abs. 2 Satz 1 SGB X Erhebung beim Betroffenen - ausnahmsweise gem. § 67a Abs. 2 Satz 2 SGB X bei Stellen nach § 35 SGB I, § 69 Abs. 2 SGB X oder bei anderen Personen und Stellen unter zusätzlichen Beschränkungen, - § 67a Abs. 3, 4 und 5 SGB X enthält eine besondere Hinweispflicht: - § 67 e SGB X Sonderregelung zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und illegaler Ausländerbeschäftigung 	<p>§ 67 b i. V.m. § 67 c SGB X</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 67 c Abs. 1 SGB X Speichern und Verändern zulässig, wenn es zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach dem SGB erforderlich und für Zwecke, für die die Daten erhoben worden sind - § 67 c Abs. 2 SGB X Speichern und Verändern von derselben Stelle für andere Zwecke zulässig; wenn Daten zur Erfüllung von Aufgaben nach anderen Vorschriften des SGB erforderlich oder der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat 	<p>§ 67 d Abs. 1 SGB X: zulässig soweit Befugnis gem. §§ 68 - 77 SGB X oder anderen Vorschriften des SGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 69 SGB X zur Erfüllung von Aufgaben nach dem SGB, - § 67 e SGB X Sonderfall bei der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch, - § 70 SGB X für die Durchführung des Arbeitsschutzes, - § 74 SGB X bei Verletzung der Unterhaltspflicht, Versorgungsausgleichs, - § 75 SGB X zur Forschung und Planung, - § 68 SGB X "Grunddaten" an Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Gefahrenabwehrbehörden, JVA oder zur Durchsetzung öffentlich rechtlicher Ansprüche ab 6000 € - § 71 SGB X bei gesetzlichen Mitteilungspflichten, - § 72 SGB X zum Schutz innerer und äußerer Sicherheit, - § 73 SGB X zur Durchführung eines Strafverfahrens; - zusätzliche Beschränkung: § 76 SGB X bei besonders schutzwürdigen Daten, - § 77 SGB X ins Ausland und an über- oder zwischenstaatliche Stellen 	<p>§ 84 SGB X Pflichten zur Berichtigung, Sperrung und Löschung von Sozialdaten</p> <p>hierbei handelt es sich einerseits um objektivrechtliche Pflichten, andererseits begründet § 84 SGB X aber auch subjektives Recht als Konkretisierung des verfassungsrechtlich gewährleiteten Beseitigungsanspruchs (siehe auch unter Recht der Betroffenen)</p>	<p>Voraussetzungen entsprechen denen für das Speichern und Ändern: Regelungen nach § 67 b i. V.m. § 67 c SGB X</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 67 c Abs. 1 SGB X: Nutzung ist zulässig, wenn zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach dem SGB erforderlich ist und für Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. - § 67 c Abs. 2 SGB X: Nutzen von derselben Stelle für andere Zwecke, wenn Daten zur Erfüllung von Aufgaben nach anderen Vorschriften des SGB erforderlich oder der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat.

Kurzinformationen zur Wahrung des Datenschutzes im Jobcenter AM-AS

Datenschutzbeauftragter (DSB): Josef Heid

Der DSB kann jederzeit ohne Einhaltung des Dienstweges konsultiert werden. Hierzu gehören Fachfragen aller Art zum Datenschutz (soweit eine teaminterne rechtssichere Klärung nicht möglich ist) wie auch ggfs. die Meldung von Verstößen. Der DSB ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und besitzt ein Aussageweigerungsrecht vor Dienstvorgesetzten, anderen Behörden, Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten.

Beherrschung der Mitarbeiter/innen

Der DSB trägt dafür Sorge, dass alle Mitarbeiter/innen vor Beginn ihrer Tätigkeit im Jobcenter AM-AS zum Datenschutz belehrt und zu dessen Einhaltung verpflichtet werden.

Alle Beschäftigten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit beim Jobcenter AM-AS das Sozialgeheimnis zu wahren.

Wahrung des Sozialgeheimnisses

Nach § 35 SGB I umfasst die Wahrung des Sozialgeheimnisses die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden.

Es ist immer darauf zu achten, dass die Büroräume beim Verlassen abgeschlossen werden, um so den Zutritt Unberechtigter zu verhindern. Unterlagen bzw. Akten, die zur Bearbeitung nicht benötigt werden, sind unter Verschluss, z. B. in abschließbare Schränke, zu nehmen.

Nach Dienstschluss sind alle Vorgänge mit schützenswerten Daten so aufzubewahren, dass Unberechtigte keinen Zugriff haben (z. B. in abschließbaren Schränken, Zimmer abgeschlossen).

Der DSB hat das Recht, jederzeit die Einhaltung dieser Regeln zu überprüfen. Bei Verstößen hat er die Teamleitungen zu informieren. Bei schweren Verstößen, die arbeits- oder dienstrechtliche Folgen haben, ist die Geschäftsführerin oder der Vertreter im Amt, unverzüglich zu informieren.

Am Empfang/Eingangszone des Jobcenters AM-AS ist deutlich ein Hinweisschild mit dem Namen des DSB und der möglichen – datenschutzrelevanten – Vorsprache von Kunden bei ihm anzubringen.

Ebenso ist auf die Möglichkeit für die Kunden zu verweisen, ihr Anliegen ggf. in einem „Diskretionszimmer“ vorbringen zu können.

Verfahren zur Erteilung einer Aussagegenehmigung

Werden Mitarbeiter des Jobcenters AM-AS zu einer Zeugen- oder Beschuldigtenaussage aufgefordert, benötigen sie generell eine Aussagegenehmigung.

Die Genehmigung erteilt die Geschäftsführerin oder der Vertreter im Amt. Eine Versagung der Aussagegenehmigung ist an strenge Voraussetzungen gebunden.

Besondere Zuständigkeitsregelungen

Über Auskunftsersuchen von Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaften, Gerichten, Behörden der Gefahrenabwehr und zur Verfolgung öffentlich-rechtlicher Ansprüche ab mindestens 600,00 € (§ 68 SGB X) entscheidet die Teamleitung.

Über Auskunftsersuchen von Verfassungsschutzbehörden, Nachrichtendiensten, Militärischem Abschirmdienst sowie des Bundeskriminalamtes (BKA) oder der Landeskriminalämter (LKA) auf dem Gebiet der inneren und/oder äußeren Sicherheit entscheidet die Geschäftsführerin oder der Vertreter im Amt (§ 72 Abs. 2 SGB X).